

Änderungen der Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Landesnotarkammer Bayern nach § 67 Abs. 2 BNotO vom 13.07.2022

Die Versammlung der Landesnotarkammer Bayern hat am 21.05.2022 folgende Änderungen der Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Landesnotarkammer Bayern nach § 67 Abs. 2 BNotO beschlossen:

1. Ziffer V.3 wird wie folgt neu gefasst:

„3. Für Kündigungen gilt:

a) Eine ordentliche Kündigung ist erst zum Ablauf des vierten Jahres nach Beginn der Berufsausübungsgemeinschaft möglich. Ist sie im Anschluss nicht ausgeschlossen, worüber die Vertragsteile frei entscheiden können, beträgt die Kündigungsfrist mindestens ein Jahr und muss der die Kündigung aussprechende Notar dem anderen Partner mit Beendigung des Gemeinschaftsverhältnisses die alleinige Verfügungsbefugnis über die Amtsräume überlassen.

b) Bei einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund ist der Kündigende zur Wahrung der Belange einer geordneten Rechtspflege verpflichtet, die Berufsausübungsgemeinschaft für einen Übergangszeitraum von sechs Monaten nach Erklärung der Kündigung fortzusetzen. Der Notar ist zum Auszug aus den Amtsräumen verpflichtet, der den wichtigen Grund allein gesetzt hat; ist dies nicht feststellbar, so hat keiner der beiden Notare das Recht, die bisherigen Amtsräume weiterzubenutzen. Für diesen Fall sind beide Vertragsteile verpflichtet, in andere Amtsräume zu ziehen. Die Entscheidung über das Vorliegen und das alleinige Setzen eines wichtigen Grundes trifft der Vorstand der Notarkammer aufgrund einer von der Notarkammer zur Regelung des Verfahrens erlassenen Schiedsgutachtenordnung.

c) Bei Niederlegung des Amtes zum Zwecke der Betreuung oder Pflege gemäß § 48b Abs. 2 BNotO oder aus gesundheitlichen Gründen gemäß § 48c Abs. 3 BNotO kann der andere Partner das Gemeinschaftsverhältnis außerordentlich mit Wirkung zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Niederlegenden aus dem Amt kündigen, soweit die Vertragsteile keine abweichende Regelung getroffen haben. Der Kündigende ist berechtigt, in den Amtsräumen zu verbleiben, soweit die Vertragsteile keine abweichende Regelung getroffen haben. Er ist stets verpflichtet, für den Zeitraum von sechs Monaten ab Ausscheiden des Niederlegenden eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung mit dem Notariatsverwalter und der Notarkasse A.d.ö.R. einzugehen.

d) Über die vorstehend zugelassenen Abweichungen hinausgehende können nur in besonders gelagerten Fällen zugelassen werden.“

2. In Ziffer V.4 werden nach dem Wort „Amtssitz“ die Worte „übergangsweise mit dem Notariatsverwalter und der Notarkasse A.d.ö.R. und sodann“ eingefügt.

3. In Ziffer VII.6 Satz 2 werden die Worte „die angegebene Gemeinde oder Einheit liegt im Amtsbereich keines anderen Notars“ durch „das Individualisierungsmerkmal trifft auf keinen anderen Notar im Amtsbereich zu“ ersetzt.

4. Ziffer IX wird wie folgt neu gefasst:

„IX. Grundsätze zu Beurkundungen außerhalb der Geschäftsstelle, des Amtsbereichs und des Amtsbezirks

1.1. Der Notar darf sich bei der Vornahme seiner Amtsgeschäfte außerhalb der Geschäftsstelle aufhalten, wenn sachliche Gründe vorliegen.

1.2. Eine Amtstätigkeit außerhalb der Geschäftsstelle ist unzulässig, wenn dadurch der Anschein von amtswidriger Werbung, eines auswärtigen Sprechtages, der Abhängigkeit oder der Parteilichkeit entsteht oder der Schutzzweck des Beurkundungserfordernisses gefährdet wird.

2. Der Notar soll sich bei Ausübung seiner Urkundstätigkeit (§§ 20 bis 22 BNotO) nur innerhalb seines Amtsbereichs (§ 10a BNotO) aufhalten, sofern nicht besondere berechnigte Interessen der Rechtsuchenden

ein Tätigwerden außerhalb des Amtsbereichs gebieten. Besondere berechnigte Interessen der Rechtsuchenden liegen insbesondere dann vor, wenn

- a) Gefahr im Verzug ist;
- b) der Notar auf Erfordern einen Urkundsentwurf gefertigt hat und sich danach aus unvorhersehbaren Gründen ergibt, dass die Beurkundung unter Überschreitung der Grenzen des Amtsbereichs erfolgen muss;
- c) der Notar eine nach § 21 GNotKG zu behandelnde Urkundstätigkeit vornimmt;
- d) in Einzelfällen eine besondere Vertrauensbeziehung zwischen Notar und Beteiligten, deren Bedeutung durch die Art der vorzunehmenden Amtstätigkeit unterstrichen werden muss, dies rechtfertigt und es den Beteiligten unzumutbar ist, den Notar in seiner Geschäftsstelle aufzusuchen; bei Urkundstätigkeiten mittels Videokommunikation muss es den Beteiligten unzumutbar sein, einen nach § 10a Abs. 3 BNotO zuständigen Notar in Anspruch zu nehmen;
- e) ein Beteiligter mit Wohnsitz im Amtsbereich des Notars sich in einem Krankenhaus außerhalb des Amtsbereichs aufhält.

3. Der Notar darf sich bei Ausübung seiner Urkundstätigkeit nur außerhalb seines Amtsbezirks (§ 11 BNotO) aufhalten, wenn Gefahr im Verzug ist oder die Aufsichtsbehörde es genehmigt hat.

5. Die Nummern 1. bis 3. gelten entsprechend für Urkundstätigkeiten mittels Videokommunikation.“

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz hat die vorstehende Änderung der Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Landesnotarkammer Bayern nach § 67 Abs. 2 Satz 2, § 66 Abs. 1 Satz 2 BNotO am 04.07.2022 genehmigt.

Die vorstehende Änderung der Richtlinien wird hiermit ausgefertigt und ist nach § 66 Abs. 1 Satz 2 BNotO dauerhaft auf der Internetseite der Landesnotarkammer Bayern zu veröffentlichen.

München, den 13.07.2022

Der Präsident der Landesnotarkammer Bayern
Kirchner